29/3,4,5

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Februar 1972 Nr. 881

I.

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen hat an der Gemeindeversammlung vom 9. Februar 1968 der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt und die Durchführung der Ortsplanung beschlossen.

Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Baukommission und dem Gemeinderat die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehenden Reglementen bzw. Plänen festgehalten.

Folgende Unterlagen werden dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

a) Zonenplan 1 : 2000

b) Strassen- und Baulinienplan 1 : 2000
Strassen- und Baulinienplan 1 : 1000

c) Bau- und Zonenreglement

d) Perimeterreglement

II.

Die Studien erfolgten nach den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung. Die Entwürfe des Zonenplanes, des Strassen- und Baulinenplanes sowie der Reglemente lagen während der Zeit vom 20. August - 20. September 1970 öffentlich auf. Es wurden insgesamt 6 Einsprachen eingereicht, wovon 5 durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden konnten. Die sechste wurde vom Gemeinderat abgelehnt. Ein Weiterzug an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht. Am 8. Juni 1971 wurde der Zonenplan, der

20875 - 159000 - 1970

Strassen- und Baulinienplan sowie die dazugehörenden Reglemente von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:
Der Zonenplan wurde auch den Organen der NHK vorgelegt. Gemäss Schreiben vom 19. November 1971 an die kantonale Planungsstelle stimmen diese dem Zonenplan zu.

III.

1. Bau- und Strassenreglement

§ 2 ist im Hinblick auf die Revision von § 2 NBR vom 27. Januar 1971 (Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz) neu zu fassen:

Absatz 1
Baubehörde im Sinne dieses Reglementes und des kantonalen Normalbaureglementes (NBR) ist die Baukommission.

Absatz 2
Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheide beim Bau-Departement und gegen Verfügungen des Bau-Departementes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Absatz 3
Die Zuständigkeit im Bauplanverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Bauwesen.

Absatz 4
Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt in allen Fällen 10 Tage von der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

§ 23 Absatz 2
ist an dieser Stelle unverständlich; diese Bestimmung gehört als lit. c an den Schluss des § 18.

2. Zonenreglement

§ 10 ist ebenfalls dem revidierten Normalbaureglement und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz anzupassen: Er hat daher zu lauten:
"Für das Beschwerdeverfahren gilt § 2 des Baureglementes."

3. Perimeterreglement

§ 6 c Die Rechtsmittelfrist zur Weiterziehung von Entscheiden des Gemeinderates an die Schätzungskommission und an das Verwaltungsgericht haben gemäss dem Solothurnischen Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 10 Tage zu betragen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Küttigkofen werden genehmigt.
2. Das Bau- und Strassenreglement der Gemeinde Küttigkofen wird unter Vorbehalt der Neufassung des § 2 genehmigt.
3. Das Zonenreglement wird unter Vorbehalt der Aenderung des § 10 genehmigt.
4. Das Perimeterreglement der Gemeinde Küttigkofen wird unter Vorbehalt der Aenderung des § 6 genehmigt.
5. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
	Fr. 64.--	(Staatskanzlei Nr. 136) NN

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 4

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes mit Akten
Kant. Planungsstelle (2), ~~mit Akten~~ und 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
1 Strassen- und Baulinienplan 1 : 2000
1 Strassen- und Baulinienplan 1 : 1000
1 Bau- und Zonenreglement
1 Perimeterreglement
Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
1 gen. Strassen- und Baulinienplan 1 : 2000
1 gen. Strassen- und Baulinienplan 1 : 1000
Amtschreiberei Bucheggberg, Solothurn mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Küttigkofen
Baukommission Küttigkofen mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
3 Strassen- und Baulinienpläne 1 : 2000
4 Strassen- und Baulinienpläne 1 : 1000
1 Bau- und Zonenreglement
1 Perimeterreglement
Natur- und Heimatschutzkommission z.HD. Herr B. Aeschlimann
Sekretariat der Katasterschatzung mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
Architekturbüro Walthard und Doensch, Solothurn
Ingenieurbüro Emch + Berger, Solothurn
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)